

Bücherzensur und Bücherausgabe im Jesuitenorden.

Von

Graf Hoensbroech (Berlin-Lichterfelde).

Meines Wissens gibt es von nicht-jesuitischer Seite keine zusammenhängende und quellenmäßige Darstellung dieses Gegenstandes. So glaube ich in der Tat „eine Lücke auszufüllen“, wenn ich ihn behandle; um so mehr, weil er großes Interesse beansprucht.

Es gibt kaum einen römisch-katholischen Orden, der so viele Schriften und Bücher über fast alle Gebiete des menschlichen Denkens und Arbeitens hat ausgehen lassen und noch ausgehen läßt, wie der Jesuitenorden. Sicher ist, daß kein anderer Orden mit seinem Schrifttum so stark und wirkungsvoll seit Jahrhunderten in die geistigen Bewegungen eingegriffen hat wie er. Da ist es Pflicht, sich darüber klar zu werden, welche Grundsätze der Jesuitenorden über Veröffentlichungen von Druckwerken (kleinsten, kleinen, großen und größten, aufstellt.

Das Interesse steigert sich durch die Erwägung, daß gerade die sogenannte deutsche Ordensprovinz¹ der Jesuiten

1) Der Jesuitenorden gliedert sich in „Provinzen“, entsprechend den Ländern, in denen er besteht oder bestanden hat: Italien, Frankreich, Spanien, Deutschland, Österreich, England usw. Mehrere „Provinzen“ sind zu einer „Assistenz“ zusammengefaßt. So gehören zur „deutschen Assistenz“ die „Provinzen“: Deutschland, Österreich, Holland, Belgien. An der Spitze einer „Provinz“ steht der „Provinzial“. Die „Assistenzen“ werden, am Sitze des Ordensgenerals (Rom), durch je einen „Assistenten“ vertreten.

eine besonders rege schriftstellerische Tätigkeit seit Beginn ihres Bestehens entfaltet, und daß die Regsamkeit während der letzten 40 Jahre trotz „Verbannung“ einen kaum übersteigbaren Höhepunkt erreicht hat. Eines der größten Verlagsgeschäfte Deutschlands (Herder in Freiburg i. Br.) verdankt seine Größe und seinen Reichtum fast nur der Herausgabe jesuitischer Schriften, Bücher und Zeitschriften.

Es kommt hinzu, daß die Zulassung der Jesuiten in Deutschland wohl nicht mehr zu den Unmöglichkeiten gehört. Ein Grund mehr, die jesuitischen Zensurvorschriften uns genau anzusehen.

Die sachlichste Art, die Kenntnis zu vermitteln, ist, die Zensurvorschriften im Wortlaute vorzulegen. Das werde ich tun, unter Zugrundelegung der neuesten amtlichen Ausgabe der jesuitischen Ordenssatzungen (Institutum Societatis Jesu, Florentiae 1892/1893). Band und Seite aller Anführungen aus den Satzungen beziehen sich auf diese Ausgabe.

*

*

*

I. Die Grundlage für alle später erlassenen Zensurvorschriften und für alle Bestimmungen über Herausgabe von Büchern bilden der 18. Abschnitt des ersten Kapitels im dritten Teile der Satzungen, und die dazu gehörige „Deklaratio O.“¹

Die Stellen lauten:

„Mögen wir die gleiche Empfindung haben, sprechen wir, soweit das geschehen kann, das Gleiche!, gemäß dem Worte des Apostels. Deshalb sollen verschiedene Lehren nicht zugelassen werden, weder in Predigten und öffentlichen Vor-

Die „Assistenten“ zusammen bilden einen Bei- und Überwachungsrat des Generals. Die „Provinziale“ werden vom General ernannt, die „Assistenten“ von der „Generalkongregation“ gewählt. Näheres über die Gliederung des Ordens in meinem Werke: „14 Jahre Jesuit“ 2, 133—148 (Leipzig, Breitkopf & Härtel).

1) „Deklarationen“ sind Erläuterungen zu den Satzungen, die das gleiche Ansehen haben, wie die Satzungen selbst: Institutum Societatis Jesu VI, 1, Declar. A (2, 93. 94).

lesungen noch in Büchern, die nicht herausgegeben werden dürfen ohne Billigung und Zustimmung des Generalvorstehers [Ordensgeneral], der ihre Prüfung wenigstens dreien überträgt, die inbezug auf den Inhalt des Buches mit gesunder Lehre und klarem Urteil ausgestattet sind. Ja sogar die Verschiedenheit der Urteile über das, was zu geschehen hat, welche die Mutter zu sein pflegt von Uneinigkeit und die Feindin der Übereinstimmung der Willen, soll, soweit es geschehen kann, vermieden werden“ (2, 46). „Neue Meinungen sind nicht zu gestatten; und wenn jemand eine Ansicht hätte, die abweiche von dem, was die Kirche und ihre Lehrer gemeinlich lehren, soll er seinen Sinn der Bestimmung der Gesellschaft [Jesu] unterwerfen. Auch ist dafür zu sorgen, daß in der Gesellschaft Gleichförmigkeit herrsche inbezug auf Meinungen, über die die katholischen Theologen verschiedenartig oder gegensätzlich denken“ (2, 49).

Diese Grundsätze über Gleichförmigkeit des Empfindens, Redens, Lehrens und Schreibens, hat der Orden für so wichtig gehalten, daß er sie als 42. Punkt in das *Summarium Constitutionum* (Zusammenfassung der Satzungen) wörtlich aufgenommen hat (2, 8)

Die auf Grund dieser Unterlagen ausgearbeiteten Vorschriften über Bücherzensur und über alles, was mit ihr zusammenhängt, sind enthalten in den „Regeln für die Generalrevisoren, herausgegeben auf Befehl der 8. Generalkongregation, aufs neue bestätigt in der 10. Generalkongregation“¹ und in einer „*Ordinatio*“ des Ordensgenerals Peter Beckx vom 11. Mai 1862, die von der 23. Generalkongregation im Jahre 1883 durch ihr 43. Dekret (2, 510. 511) bestätigt worden ist.

II. Die „Regeln der Generalrevisoren“.

Von Regel 1 und 2 gebe ich nur den Inhalt wieder.

In der 1. Regel wird die Wichtigkeit des Zensorenamtes betont, besonders mit Rücksicht auf die durch die Satzungen vor-

1) Die „Generalkongregationen“ sind die höchste überwachende und gesetzgebende Instanz des Ordens; sie treten nur von Zeit zu Zeit zusammen. Über ihre Zusammensetzung (nur „Professen“ können Mitglieder sein) und Berufung vgl. mein Werk: „14 Jahre Jesuit“, 3. Auflage 2, 144 ff. (Leipzig, Breitkopf & Härtel).

geschriebene „Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der Lehre (doctrinae soliditas et uniformitas), die in der Gesellschaft erhalten werden sollen“.

In der 2. Regel wird die Zahl der Zensoren bestimmt, die, je nach dem Inhalte der zu prüfenden Bücher verschieden ist. Bücher dogmatisch-spekulativen, polemischen oder moraltheologischen Inhalts müssen von 4 Zensoren geprüft werden; drei Zensoren sind nötig für Bücher exegetischen, kirchengeschichtlichen oder philosophischen Inhaltes und für Predigtwerke. Schriften leichteren Inhaltes, philologische oder profangeschichtliche Werke, sollen wenigstens von zwei Zensoren ganz gelesen werden; die übrigen Zensoren sollen wenigstens einen Teil solcher Werke lesen, damit sie ihr Urteil über die Werke abgeben können.

Mit Regel 3 beginnen die eigentlichen Vorschriften für die Zensoren, die ich wörtlich folgen lasse:

„3. Ihr [der Zensoren] Urteil soll sich auf zweierlei erstrecken. Erstens sollen sie zusehen, ob das Buch so beschaffen ist, daß es mit Recht von der Gesellschaft [Jesu] ans Licht gegeben werden kann (Unum, ut dispiciant, an liber talis sit, qui a Societate in lucem edi jure possit). Fällt inbezug hierauf das Urteil dahin aus, daß es nicht herausgegeben werden soll, so ist weiteres nicht nötig, sondern die Zensoren sollen dies ihr Urteil sofort dem Pater General mitteilen, damit er selbst überlege und festsetze, was zu geschehen habe. Zweitens: halten sie es für der Mühe wert, daß das Buch herausgegeben werde, so sollen sie der Reihe nach über die [zu erteilenden] Zensuren [Ausstellungen, Mahnungen] beraten und beschließen, ob das Buch zu verbessern sei entsprechend dem, was sie entweder selbst wahrgenommen haben oder was aus den Provinzen [aus denen die Bücher eingesandt worden sind, an Bemerkungen schon] zugeschickt worden ist. Deshalb sollen sie, wenn sie ein Buch zur Prüfung erhalten, dafür sorgen, daß zugleich mit dem Buche ihnen die aus der Provinz [aus der das Buch geschickt worden ist] eingesandten Zensuren, wenn überhaupt solche eingesandt sind, mit den Antworten der Verfasser auf die Zensuren übergeben werden.

4. Bei Dingen größerer Bedeutung wird es angebracht sein, daß zunächst die Gründe nach beiden Seiten hin angeführt werden: darauf soll, nach Anhörung aller [Gründe] zum Urteile geschritten werden. Bei Formulierung von Zensuren sollen sie sich hüten Worte zu gebrauchen, welche die heilige Inquisition verletzen können, was geschähe, wenn sie Meinungen verurteilten, die bis dahin von der heiligen Inquisition noch nicht mit einer härteren Zensur, wie z. B. Ketzerei, Irrtum, Verwegenheit usw.

belegt worden sind. Sie sollen also nur überlegen und urteilen, ob die Meinungen in unseren Schulen oder in Büchern, die von Unsrigen herausgegeben werden, gestattet werden sollen.

5. Sind die Beratungen über die einzelnen Bücher beendet, so sollen sie die Genehmigung [zur Herausgabe] des Buches und die Zensuren unserem Vater¹ [dem Ordensgeneral], mit ihrer Unterschrift versehen, zustellen, damit er bestimme, was geeignet erscheint. Wenn in bezug auf die Zensuren die Mehrheit übereinstimmt, sollen alle unterschreiben. Ist aber einer, sei es bezüglich der Billigung des Buches, sei es bezüglich irgendeiner Zensur, anderer Meinung, oder ist etwas ausgelassen worden, was ihm einer Zensur wert erscheint, so soll er, falls die Sache ihm so wichtig erscheint, daß der General an sie erinnert werde, dies mit seinen Gründen getrennt an den General schreiben, sei es auf demselben Blatt, sei es auf einem anderen, wie es ihm gefällt. Ist auf beiden Seiten Stimmgleichheit, so sollen die Zensuren nicht den allgemeinen [wohl den aus der „Provinz“ geschickten Zensuren] eingefügt werden, sondern gleichzeitig sind die Gründe der beiden Seiten unserem Vater zu übergeben, damit er, je nach Sachlage, bestimme, was er für angezeigt hält.

6. Sie sollen die Bücherzensuren hauptsächlich einrichten nach dem, was in der Studienordnung² vorgeschrieben ist, nämlich in den allgemeinen Regeln 5 und 6 für die Lehrer der höheren Fakultäten, in den Regeln 1. 2. 6. 8. 10 und 11 des

1) Der Ordensgeneral heißt: Pater noster, Unser Vater, eine offenbare Entlehnung aus dem Gebete Christi: „Unser Vater“ usw. Diese Anlehnung gehört zu dem geistigen Hochmut, der sich in der Geschichte und in den Satzungen des Ordens breit macht, und den der amtliche Geschichtschreiber des Ordens, der Jesuit Cordara, in seinen allerdings nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesenen „Denkwürdigkeiten“ als Grund anführt, weshalb Gott die Aufhebung des Ordens zuließ: „Nichts ist Gott verhaßter als der Stolz ... Daß aber unsere Gemeinschaft an dieser Krankheit sehr schwer gelitten hat, müssen wir eingestehen, wenn wir uns nicht selbst täuschen wollen ... Die ganze Gesellschaft, wenigstens in Italien, durchwehte ein Hauch unvernünftigen Ehrgeizes“ (Cordara S. J., *Denkwürdigkeiten*; Döllinger, *Beiträge* 3, 71. 73).

2) Die „Studienordnung“ (*Ratio atque Institutio studiorum Societatis Jesu*: 3, 158—234) ist der amtliche Lehrplan für die Schulen des Jesuitenordens. 1599 entstanden, gilt er, mit geringen, im Jahre 1832 erstmalig getroffenen Veränderungen, noch heute. Genaueres über ihn (Entstehung, Inhalt, Wirkung) in meinem Werke: „14 Jahre Jesuit“, 4. Aufl. 1, 73—136 (Leipzig, Breitkopf & Härtel).

Professors für die hl. Schrift, in den Regeln 2. 3. 4. 5 des Professors der scholastischen Theologie und in den Regeln 2 und 3 des Professors der Philosophie, indem sie stets achten auf Gediegenheit und Gleichförmigkeit der Lehre gemäß unseren Satzungen aus dem 55. Dekret der fünften Kongregation¹. Auch sollen sie in dieser Sache durch das Beispiel unserer Schriftsteller, wenn sie irgendwo vom allgemeinen Wege abweichen, nicht verleitet werden, was immer auch einige der Unrigen früher geschrieben haben mögen. Damit also irgendeine Meinung von den Revisoren gebilligt werde, genügt nicht, daß sie die Ansicht irgendeines tüchtigen Verfassers sei; es wird außerdem verlangt, daß sie nicht verstoße gegen die Lehrsätze der Doktoren [d. h. der „großen“ Theologen], noch gegen die allgemeine Schulmeinung. Und ganz allgemein gesprochen: es darf nicht nur nichts zugelassen werden, was dem Glauben und der christlichen Frömmigkeit nicht völlig entspricht, sondern auch nicht, was andere mit Recht verletzen oder was dem Rufe der Gesellschaft und der religiösen Umsicht (*religiosa circumspectio*) nicht zu geziemen scheint.

7. Deshalb sollen sie dafür sorgen: 1. daß in Büchern der Unrigen keine neuen und von der gemeinen Lehre abweichende Meinungen eingeführt werden; 2. daß nicht die allgemein üblichen Gründe, durch welche die Theologen die Dogmen der christlichen Religion bekräftigen, zerpfückt werden; 3. daß in theologischen Fragen nicht abgewichen werde von der Lehre des heiligen Thomas [von Aquin], gemäß den Satzungen und den Dekreten der Generalkongregationen; 4. daß sie [die Bücher] nichts enthalten, was sich, sei es auf die Rechte der Fürsten, auf Immunitäten, auf Jurisdiktion, oder auf Vorrechte oder auf das, was man Staatsangelegenheit nennt, bezieht; oder was auf irgend eine andere Weise Dinge oder Personen von Völkern oder Provinzen so berührt, daß mit Recht eine Kränkung daraus folgt. In bezug auf das, was sie gegen Ketzler schreiben, sollen sie darauf achten, ob sie, bei Gediegenheit der Lehre, den Stil so mäßigen, daß er

1) Das Dekret (in der Handschrift das 55., in den gedruckten Ausgaben der Satzungen das 41.) stellt Vorschriften auf über Befolgung der Lehren des Thomas von Aquin in der Theologie und des Aristoteles in der Philosophie. Außerdem bestimmt es, daß Erklärer des Aristoteles, die eine feindliche Stellung gegen das Christentum einnehmen, nur sehr vorsichtig benutzt werden sollen. Ferner: „Neue Fragen sollen nicht aufgeworfen und alle diejenigen sollen vom Lehramte entfernt werden, die zu freien Geistes sind: *ingenii nimis liberi* (2, 272—274).

nicht mehr als nötig Bitterkeit enthält, oder auf andere Weise irgend jemand mit Recht als leichtfertig erscheinen kann.

8. Was immer behandelt wird, sei so, daß geurteilt werde, es werde zur Erbauung und zum Nutzen gereichen; auch behandle der Verfasser den Stoff so, daß er nicht bloß zu wiederholen scheint, was von anderen geschrieben wurde, sondern daß er eigenes und des Lichtes Würdiges vorbringe; außerdem sei das Buch so, daß es in seiner Art die Mittelmäßigkeit nicht unerheblich übersteigt und dem Urteile und der Erwartung entspricht, die man in bezug auf Arbeiten von Männern der Gesellschaft haben kann.

9. Sorgfältig sollen sie auch darauf achten, daß die Unsrigen von sich, wie billig ist, ehrenvoll sprechen, und daß sie [die Unsrigen] nicht einen Geist kundgeben, der mit Absicht irgendeinen Schriftsteller von uns eher bekämpft, als die eigene Meinung begründet. Sind sie gezwungen, von der Ansicht irgendeines abzugehen, so sollen sie es bescheiden tun; gleiche Vorsicht sollen sie auch gegenüber katholischen Theologen außerhalb des Ordens walten lassen.

10. Keiner nehme ein Buch oder eine Handschrift zur Prüfung von irgendeinem entgegen außer vom Pater General, oder in seinem Namen vom Pater Sekretär. Die Geprüften gebe man dem Pater General zurück und mit ihnen die Zensuren, von eines jeden Hand, mit Jahr und Tag versehen, geschrieben, unterschrieben und versiegelt. Käme es vor, daß ein Buch, das zur Prüfung eingesandt worden ist, nicht so deutlich geschrieben ist, daß es von allen Revisoren gelesen werden kann, oder durch Zahlen und Seitenunterscheidungen nicht so eingeteilt ist, daß die Stellen, die das Tadels wert sind, angemerkt werden könnten, so sollen sie es dem Pater General mitteilen, damit die Zensoren der Provinzen oder auch die Provinziale selbst getadelt werden, daß sie es zulassen, daß solche Bücher nach Rom geschickt werden.

11. Sie sollen weder die Zensuren noch die Handschriften, die sie prüfen, bevor sie veröffentlicht werden, irgend jemand ohne Erlaubnis des Pater Generals zeigen und in Bewahrung des Geheimnisses seien sie sehr fest, so daß sie niemand eröffnen, was in den Beratungen geschehen ist und noch viel weniger, welcher Ansicht dieser oder jener war. Sie sollen nicht die Beschätzung eines Buches oder einer Schrift übernehmen, so daß sie scheinen, es [die Herausgabe] durchsetzen zu wollen; auch sollen sie nicht die Hinneigung ihres Urteiles anderen kundtun, obwohl sie, befragt, antworten können, sie prüften dies oder jenes Werk.

12. Zu ihrer [der Revisoren] Unterweisung ist es nötig, daß sie die päpstlichen Bullen und Breven, die sich auf den Glauben

und die Sitten beziehen, besitzen; ebenso die Dekrete, die ausgehen von der heiligen Inquisition, von den anderen Kongregationen und vom „Magister des heiligen Palastes“¹. Ja, es würde auch von Nutzen sein, daß sie auch die [Dekrete] haben, welche die Inquisitoren und Universitäten nach dieser Richtung hin anderswo erlassen haben; sie sollen sich diese verschaffen vom Generalprokurator [des Ordens].

13. Abschriften ihrer Zensuren sollen sie in einem dafür bestimmten Buche zurückbehalten. Auch die Gründe, durch die sie [zu den Zensuren] bestimmt sind, sollen sie in diesem oder in einem anderen Buche, das die Akten enthält, aufzeichnen, besonders wenn Meinungsverschiedenheit vorhanden war, als Erinnerung und Merkmal für spätere. Ist es nötig, daß sie von einem anderen unterstützt werden, so sollen sie das den Oberen vorschlagen.

14. Exemplare der Bücher, die von ihnen geprüft und gebilligt worden sind, sollen sie in Rom zurückbehalten, während die Zensuren in die Provinzen geschickt werden sollen. Das soll geschehen, sowohl anderer Möglichkeiten wegen, als auch, damit festgestellt werden kann, daß der Verfasser weder später etwas geändert, noch etwas herausgegeben hat, was nicht gebilligt war. Kann das nicht durchgeführt werden, so soll wenigstens an Stelle eines geschriebenen Exemplars ein gedrucktes Exemplar der Revisionsinstanz (revisoria) geschickt werden, das mit der Zensur zu vergleichen und aufzubewahren ist.

15. Diejenigen, die in den Provinzen aufgestellt werden zur Prüfung von Büchern, die vielleicht nicht nach Rom [zur Prüfung] geschickt werden, sollen die vorstehenden Regeln haben, und sie sollen wissen, daß sie verpflichtet sind, alles, was in ihnen enthalten ist, bei Prüfung der Bücher zu beobachten; mit besonderem Eifer sollen sie das beobachten, was in den vorstehenden Regeln 6. 7. 8. 9 vorgeschrieben ist. Diejenigen aber, die außer der gewöhnlichen Ordnung Bücher vom Provinzial zur Prüfung erhalten, sollen den Verfassern unbekannt bleiben und die Verfasser den Zensoren, damit sie mit mehr Freiheit und Aufrichtigkeit urteilen können. Auch sie sollen beobachten, was hier vorgeschrieben ist und sie sollen ihr Urteil fällen unter Beiseitesetzung aller menschlichen Rücksicht, nur vor Augen habend die Ehre Gottes und das Wohl der Gesellschaft. Alle Revisoren aber sollen ihre Zensuren dem Provinzial übergeben, der sie nach Rom an den General schicken wird; und,

1) Der „Magister des hl. Palastes“ (magister sacri Palatii), stets ein Dominikanermönch, ist der oberste Zensor Roms.

nachdem er [von Rom] die Antwort erhalten hat, soll er nicht gestatten, daß die Bücher veröffentlicht werden, bis es für ihn feststeht, daß in ihnen das verbessert worden ist, was nach dem Urteile des Generals zu verbessern war. Will der Provinzial selbst etwas veröffentlichen, so soll er das nicht tun, ohne den General befragt zu haben, und er soll dabei das vom General Vorgeschriebene beobachten. Von den Zensoren sind zu prüfen nicht nur die Bücher selbst [ihr Text?: tractatus librorum], sondern auch die Einleitungen, die Vorreden, die Widmungsbriefe und selbst die Titel, so daß nichts ungeprüft veröffentlicht wird, und, soweit an uns liegt, alle Anlässe zu Anstößen vermieden werden. Käme es vor, daß ein Verfasser nach Verbesserung [seines Buches], ohne Wissen der Oberen, etwas hinzufügt oder ändert, was von irgendwelcher Bedeutung ist, so sollen die Oberen dies, je nach Schwere des Vergehens, streng bestrafen“ (3, 65—68).

III. „Ordinatio“ des Ordensgenerals Peter Beckx († 1887) „über das, was zu beobachten ist bei Herausgabe von Büchern oder bei was immer für [schriftlichen] Arbeiten der Unsrigen“.

Nach einer kurzen Einleitung folgen 20 Punkte:

1. Will einer der Unsrigen etwas von ihm Ausgearbeitetes veröffentlichen, so soll er zunächst mit dem Provinzial verhandeln und ihm seine Schrift übergeben, der zusehen soll, ob der Gegenstand der Schrift so sei, daß es nützlich erscheint, daß über ihn von einem Mitgliede der Gesellschaft etwas herausgegeben werde, oder wenigstens daß es nicht unpassend erscheint.

2. Der Provinzial unterlasse nicht, uns [den General] zu benachrichtigen, ob er eine Veröffentlichung sicher für nützlich hält, oder ob er darüber zweifelt. Denn hält er sie nicht für nützlich, so genügt es, daß er diese seine Ansicht dem Verfasser mitteilt, der, wenn er sich bei der Ansicht des Provinzials nicht beruhigt, nicht behindert ist, sich an uns zu wenden, unter Beobachtung der Regel 23 der allgemeinen Regeln¹.

3. Wenn der Provinzial den Gegenstand der Schrift billigt,

1) Die Regel lautet: „Ist einem vom Oberen etwas abgeschlagen worden, so wende er sich in der gleichen Sache nicht an einen anderen [Oberen], ohne ihm mitzuteilen, was ihm von dem [ersten] Oberen geantwortet und aus welchen Gründen es ihm abgeschlagen worden ist“ (3, 11).

so übergebe er die Schrift des Verfassers den Zensoren, deren Bestätigung wir uns vorbehalten, es sei denn, sie seien aus der Zahl der schon früher Bestätigten; zweifelt der Provinzial aber über den Wert des [behandelten] Gegenstandes, dann soll er, bevor er unseren Bescheid erhalten hat, keine Zensoren bestellen.

Punkt 4 verweist auf die Regeln 2 und 11 der oben mitgeteilten „Regeln der Generalrevisoren“.

Punkt 5 schärft den Zensoren ein, sich mit den Regeln der Generalrevisoren vertraut zu machen und das 20. Dekret der 22. Generalkongregation zu beachten ¹.

Punkt 6 bestimmt, daß Bücher über die Ordenssatzungen und über Gegenstände, die der General sich vorbehält, nur von Zensoren, die er bestimmt hat, geprüft werden sollen.

Punkt 7 enthält Vorschriften über die Art, wie die Druck-erlaubnis durch den Provinzial zu erteilen und wie zu verfahren ist bei Einhelligkeit und bei Zwispältigkeit der Meinungen der Zensoren: „Stimmen die Urteile der Zensoren nicht überein, so soll der Provinzial die Sache uns übergeben und seine eigene Ansicht hinzufügen“.

8. Es ist nötig, daß die einzelnen Zensoren ihr Urteil dem Provinzial und durch ihn uns gesondert übergeben, damit stets festgestellt werden kann, wer die Zensoren waren, und welches Urteil sie abgegeben haben.

9. Billigen die Zensoren die Herausgabe eines Buches, glauben sie aber, daß einiges in ihm verbessert werden müsse, so sollen sie in ihrem Bericht oder in ihrer Zensur, die sie dem Generalvorsteher und dem Pater Provinzial einsenden, ausdrücklich hervorheben, ob sie die Verbesserungen für so notwendig halten, daß ohne sie das Buch nicht herausgegeben werden soll. Das Übrige, was zwar weniger wesentlich erscheint, aber doch, um das Werk auszufeilen, verbessert werden soll, sollen sie gesondert aufzeichnen; sie sollen aber wissen, daß es ihnen nicht erlaubt ist, nach ihrem eigenen Urteil den Text des Verfassers zu ändern und ihm ihre Ansicht aufzuzwingen.

10. Es ist nicht verboten, die Zensuren dem Verfasser mitzuteilen (ohne ihm aber zu offenbaren, von wem die betreffenden Zensuren stammen), damit er, falls er bereit ist, seine Schrift den Zensuren entsprechend zu gestalten, er dies tun könne.

1) Es lautet: „Alle Bestimmungen über die Bücherzensur sollen genau beobachtet werden; besonders: als Zensur darf durchaus nicht gelten das Urteil dessen, dem der Verfasser seine Schrift freundschaftlich zum Lesen gegeben hat. Die Oberen sollen nicht zulassen, daß Schriften der Unsigen von irgendeinem Auswärtigen gedruckt werden, ohne die in den Satzungen vorgeschriebene Zensur.“

11. Jedes Werk, das von einem Mitgliede der Gesellschaft herausgegeben wird, sei es unter eigenem, sei es unter fremden, sei es ohne Namen, unterliegt dem Gesetze der Prüfung; das gilt vor allem von Thesen (15. Generalkongregation, 9. Dekret)¹. Dann aber auch von Vorreden, Einführungsbriefen, Titeln, Aufschriften und Ähnlichem, so, wenn einer, einem anderen helfend, etwas geschrieben hat; so zwar, daß nichts herausgegeben werde, außer es sei regelrecht geprüft und gebilligt worden (10. Generalkongregation, 11. Dekret)².

12. Gleicherweise sollen sogenannte Artikel, die für Zeitschriften bestimmt sind und Ähnliches nicht veröffentlicht werden ohne gebührende Prüfung und ohne Erlaubnis des Provinzials.

13. Wird eine Verleumdung oder ein Irrtum durch Druck verbreitet, wodurch der Gesellschaft großes Ärgernis oder Schaden droht, falls sie nicht sofort zurückgewiesen werden, so ist es gestattet (falls der Provinzial nicht um Rat gefragt werden kann), mit Erlaubnis der Hausoberen, den Irrtum in öffentlicher Schrift zurückzuweisen, falls es mit gebührender Vorsicht geschieht; die betreffende Schrift soll von zwei geeigneten Vätern, wenn es geschehen kann, geprüft werden und dem Provinzial soll sofort über das Geschehene Mitteilung gemacht werden.

14. Was die Schulen gelegentlich ihrer Übungen herauszugeben pflegen, wie Verkündigungen, Nachrichten und fliegende Blätter, die nicht so sehr wegen ihres Umfanges als wegen der

1) Das 9. Dekret lautet: „Der Kongregation wurde berichtet, daß einige unserer Schriftsteller, gereizt durch Verleumdungen der Gegner, sich zuweilen eines Stiles bedienen, der bitterer ist, als es Ordensleuten zu geziemen scheint. Deshalb wird einstimmig erklärt: ein solcher Stil sei ganz und gar gegen den Geist der Gesellschaft und ebenso [sei gegen diesen Geist] jede Arbeit der Unsrigen, wodurch die Leser mit Recht (jure) verletzt werden können. Um fernerhin jede Kränkung zu verhüten, bestätigt die Kongregation alle Dekrete und Verfügungen, die irgendwann für die Bücherrevisoren erlassen worden sind und dehnt sie, in bezug auf den vorliegenden Punkt, aus auch auf Thesen und auf was immer für Blätter, damit ganz und gar nichts durch Druck von den Unsrigen verbreitet werde, was nicht von den dazu bestellten Revisoren gebilligt worden ist“ (2, 424).

2) Das 11. Dekret der 10. Generalkongregation stimmt inhaltlich überein mit der oben (S. 523) mitgeteilten 15. Regel für die Generalrevisoren.

Natur ihres Stoffes, geringe Bedeutung haben, soll der Sorge des Pater Provinzial überlassen bleiben, der sodann zuzusehen hat, welche Vollmacht er hierin den Ortsoberen übertragen will (16. Generalkongregation, 14. Dekret) ¹.

15. Niemand soll ein schon herausgegebenes Werk neu herausgeben ohne vorherige Zustimmung des Provinzials, der darüber zu urteilen hat, ob das Werk, zumal wenn es erweitert oder in einigen Punkten geändert worden ist, einer neuen Prüfung unterworfen werden soll. Ein Werk aber, das von einer Sprache in eine andere übersetzt wird, soll nicht ohne Anwendung der Prüfungsbestimmungen herausgegeben werden.

16. Es ist zu vermeiden, daß durch den Druck von Büchern die Kollegien oder Häuser ² übermäßig mit Kosten beschwert, oder anderen Provinzen Schaden zugefügt wird. Niemand soll einen Vertrag mit Verlegern, Druckern, Herausgebern schließen, noch soll die Herausgabe eines Werkes begonnen werden, bevor nicht das ganze Werk geprüft und gebilligt ist, und der Provinzial seine ausdrückliche Zustimmung gemäß dem 33. Dekret der 16. Generalkongregation ³ und dem Verfasser die Erlaubnis erteilt hat.

17. Wenn Bücher auf Gefahr anderer herausgegeben werden, ist es den Verfassern nicht verboten, mit Wissen und Zustimmung des Provinzials, von dem Herausgeber, sei es einen ange-

1) Das Dekret lautet: „Es wurde angefragt, von wem die zu verteidigenden Thesen zu prüfen seien in den Studienhäusern, in denen sich kein Studienpräfekt befindet. Die versammelten Väter beschlossen, sie seien zu prüfen von den Studienpräfekten des benachbarten Kollegs, es sei denn, der Provinzial habe in anderer Weise vorgesorgt.“ (2, 428.)

2) Der Jesuitenorden nennt seine Niederlassungen nicht „Klöster“, sondern „Kollegien“ (Studienhäuser) oder „Häuser“ (domus) oder „Residenzen“.

3) Das Dekret lautet: „Aus verschiedenen wichtigen Gründen beschließt die Kongregation: Die Verfasser von Büchern können keinen Vertrag mit Verlegern eingehen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Provinzials, der sorgfältig darauf zu achten hat, daß das 84. Dekret der 7. Generalkongregation nicht verletzt wird“ (2, 431). Es lautet: „Unter die für die Unsrigen verbotenen Geschäfte gehören: 1 . . . 2 . . . 3. Die Kosten der Drucklegung für Bücher der Unsrigen zu beschaffen [leihen, vorstrecken?] und Exemplare [der Bücher] zu unserem Nutzen oder Schaden einzeln zu verkaufen. Obwohl dies nicht ein Geschäft ist, das, absolut genommen, Klerikern verboten ist, so scheint es doch den Unsrigen verboten werden zu sollen und darf nicht ohne wichtigste Gründe von unserem Vater [dem Ordensgeneral] erlaubt werden“ (2, 340).

messenen Preis für die Handschrift, sei es eine gewisse Anzahl von Exemplaren zu verlangen, und diese Exemplare können, gemäß der Verordnung der Oberen, für einen angemessenen Gebrauch bestimmt oder auch verkauft werden.

18. Was immer für ein Gewinn oder Preis aus dem Verkauf der Handschrift oder einiger Exemplare erzielt wird, soll gemäß des § 2 des 7. Dekrets der 20. Kongregation, dem Oberen des betreffenden Hauses zugeschrieben werden, dem es überlassen bleibt, ihn zu verwenden, sei es zur Förderung der Studien des Verfassers und für andere literarische Zwecke, sei es zu irgendeinem anderen nützlichen Zwecke, wie es ihm im Herrn gut scheint.

19. Bestimmungen der bürgerlichen oder kirchlichen Gewalt und erprobte Gewohnheiten, die irgendwo über Zensur und Bücherherausgabe bestehen, sollen auch von den Unrigen sorgfältig beobachtet werden.

20. Von allen Büchern oder Werken, die herausgegeben werden und die von irgendwelcher Bedeutung sind, sollen drei oder wenigstens zwei Exemplare uns schleunigst geschickt werden.

Schließlich ermahnen wir im Herrn alle Provinziale, Obere, Schriftsteller und Zensoren ernstlich, daß sie, was durch diese unsere Ordinatio vorgeschrieben wird, gewissenhaft in die Praxis überführen und ständig beobachten.

Möge die göttliche Güte bewirken, daß einer so wichtigen Sache die Frucht zuteil wird, die sich die letzte Generalkongregation versprach, und die wir zur größeren Ehre Gottes so überaus ersehnen und wünschen (3, 314—317).

IV. Gegen die Übertreter der Vorschriften über Zensur und Bücherherausgabe hat der Orden schwere Strafen festgesetzt:

18. Dekret der 11. Generalkongregation: Vom Pater Vikar [Vertreter des Generals] wurde der Kongregation vorgeschlagen, ein wirksames Heilmittel zu suchen und zu bereiten, um die verderbliche Freiheit kräftig zu unterdrücken, ohne Erlaubnis Bücher herauszugeben, sei es unter eigenem, sei es unter fremdem Namen, sei es ohne Namen:

1. Die Verfasser sollen von schweren und bestimmten Strafen betroffen werden, wie Amtsentsetzung, Beraubung des aktiven und passiven Wahlrechtes, Unfähigkeit zu den Würden und Prälaturen der Gesellschaft; auch körperliche Strafen soll der

Obere, je nach Größe des Vergehens auferlegen können.

2. Diese Strafen sollen ausgedehnt werden auch auf Mitschuldige und Mitwisser, auch wenn es Obere sind, und zwar verhältnismäßig, je nachdem sie, teils durch Beförderung der Absichten des Verfassers, teils dadurch, daß sie die Absichten nicht bekannt machten, teils sie nicht amtlich verhinderten, mehr oder weniger Mitschuldige geworden sind an dem gegenwärtigen Verderben und an der Schande der Gesellschaft.¹

3. Unter „Bücher“ sollen auch zu verstehen sein kleine Schriften und Blätter, die man fliegende nennt, und schließlich alles, was immer durch die Druckpresse ans Licht der Öffentlichkeit gebracht wird.

4. Betrug soll bei denjenigen angenommen werden, von denen Auswärtige [nicht zum Orden gehörige] Schriften empfangen und verbreitet haben (2, 380. 381).

Das sind die Zensurvorschriften des Jesuitenordens. Sie bestehen also nicht in gelegentlichen, kurzen Bestimmungen; sie stellen vielmehr ein ausgearbeitetes, mit schweren Strafandrohungen versehenes, sehr ins einzelne gehendes System dar. Der Orden in seinen höchsten Stellen — Generalkongregationen und Ordensgenerale — widmet der Prüfung und der Herausgabe der in seinem Schoße entstandenen Bücher, Schriften, Blätter, Artikel peinlichste Aufmerksamkeit. Er gibt dadurch klar zu erkennen, welchen Wert er darauf legt, daß Veröffentlichungen seiner Mitglieder durch zwei-, drei- und vierfache Siebung und durch sonstige Vorsichtsmaßregeln verschiedener Art, als des Ordens würdig erscheinen. Ja, die Satzungen legen mit deutlichen Worten die Verantwortung für jedes Buch dem Orden selbst gleichsam auf die Schultern. In der 3. Regel für die Generalrevisoren, die ausführt, was die Zensoren bei Fällung ihres Urteiles hauptsächlich zu beachten haben, heißt es nämlich: „sie sollen prüfen, ob das Buch so beschaffen ist, daß es mit Recht von der Gesellschaft [Jesu] ans Licht gegeben werden kann: dispiciant, an

1) Es müssen also damals — die 11. Kongregation tagte 1661 — große Mißstände nach dieser Richtung hin bestanden haben.

liber talis sit, qui a Societate in lucem edi jure possit“ (3, 66; oben S. 462).

Auch die andere, aus der 15. Regel für die „General-revisoren“ mitgeteilte Stelle (oben S. 466) läßt klar erkennen, daß, außer der Rücksicht auf die „Ehre Gottes“, „nur das Wohl der Gesellschaft [Jesu]“ für das Urteil der Zensoren maßgebend sein soll.

Diese Stellen, besonders die erste, sind von höchster Bedeutung. Sie lassen alle Versuche, die von jesuitischer Seite gemacht werden, als unmöglich erscheinen, gewisse Bücher und Schriften, deren Inhalt dem Orden unbequem geworden ist, aus seinem Schuldbuche zu streichen, und sie hinzustellen als „Privatleistungen“ der Verfasser, für die der Orden keine Verantwortung trägt¹.

*

*

*

Von diesen unanfechtbaren Feststellungen aus fällt helles aber eigentümliches Licht auf das gesamte Schrifttum des Jesuitenordens.

„Nichts“ in ihm ist, nach dem Wortlaute seiner Satzungen, erschienen ohne genaueste Prüfung, ohne Gutheißung des Inhalts, ohne daß es so geartet war, daß der Orden selbst es ans Licht hätte geben können; nichts in ihm ist erschienen, was die religiöse Erbauung hätte verletzen oder Kränkung und Argernis hätte verursachen können (oben S. 462. 464—466).

Und doch: Wer das jesuitische Schrifttum auch nur oberflächlich kennt, weiß, wie viel an böartig Gehässigem, an tödlich Verletzendem, an Gemeinem und Niedrigem in der konfessionellen Polemik und auch sonst aus ihm hervorgegangen ist und noch hervorgeht. Die Vergangenheit des Jesuitenordens, mit seinen wütenden, oft unflätigen Streitschriften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts soll beiseite ge-

1) Auf einen Versuch dieser Art aus neuester Zeit, der auf einen Sinn der angeführten Stelle fälschende Deutung aufgebaut ist, gehe ich unten ausführlich ein.

lassen werden. Es genügt, hinzuweisen auf gewisse Schriften und Artikel der deutschen Jesuiten der Gegenwart (Tilman Pesch, Hammerstein, Reichmann, Lehmkühl, Arndt usw.), die ein Übermaß an Verunglimpfung, oft in rohester Form, des Protestantismus, Luthers und der Reformatoren enthalten. Die „Briefe aus Hamburg“ des Jesuiten Tilman Pesch und das bis in die Gegenwart fortgeführte von demselben Jesuiten mit Gutheißung des Ordens ins Leben gerufene Unternehmen: „Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr“ (Berlin, Verlag der Germania) können an Beschimpfung, ja Anpöbelung des Protestantismus nicht überboten werden.¹

Und dem gegenüber die strengen und schön klingenden Zensurvorschriften der Satzungen! Wie reimt sich das?

Es zeigt sich eben auch hier die den ganzen Orden durchziehende Unwahrhaftigkeit und Zwiespältigkeit: Schöne Worte, häßliche Taten.

Diese zur Beurteilung des Jesuitenordens außerordentlich wichtige, leider viel zu wenig beachtete Wahrheit habe ich eingehend behandelt in meinem Werke: 14 Jahre Jesuit“ (Leipzig, Breitkopf & Härtel, 2³, 187—311): Gehorsamsgeübde der Satzungen: Ungehorsam der Tat; Keuschheitsgeübde der Satzungen: Unkeuschheit der Tat; Armutsgeübde der Satzungen: Reichtum der Tat; Demut der Satzungen: Hochmut der Tat; Frauenablehnung der Satzungen: Frauenausbeutung der Tat; Politiklosigkeit der Satzungen: eifrige und ausgebreitete politische Arbeit der Tat. Und hier bei unserem Gegenstand: schriftstellerische Zucht der Satzungen, schriftstellerische Zuchtlosigkeit der Tat.

Döllinger und H. Reusch haben in verschiedenen ihrer Werke² sehr bezeichnende Beispiele dieser Zuchtlosigkeit angeführt. Jede Rolle spielt der schriftstellernde

1) Ausführliches über die „Flugschriften“ in meiner Schrift: „Die deutschen Jesuiten der Gegenwart und der konfessionelle Friede“ (Leipzig, Breitkopf & Härtel, 3. Auflage, 1913).

2) Moralstreitigkeiten. Index. Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens usw.

Jesuit, auch die des Katholikenfeindes; jeden Namen nimmt er an, auch den des Ketzers; jede Verleumdung verbreitet er, wenn sie nur seinem Zwecke dient. In dem einen Lande haßt er, was er im anderen Lande liebt; hier segnet er, was er dort verflucht: und alles, trotz entgegenstehender Ordenssatzungen über Zensur und über ihre so schönen, religiösethischen Ziele!

*

*

*

Auch im Weltkriege tritt das loyolitische Doppelgesicht scharf hervor.

Während die deutschen Jesuiten sich in ihrer Zeitschrift: „Stimmen der Zeit“ (die „Stimmen aus Maria-Laach“ sind seit Ausbruch des Krieges so umgetauft worden) nicht genug tun können, in „vaterländischer Begeisterung“ (Hinarbeiten auf konfessionelle Zerklüftung macht sich allerdings auch stark bemerkbar), leisten französische, englische, italienische Jesuiten das Menschenmögliche an Beschimpfung Deutschlands. Die oben mitgeteilten Zensurvorschriften des Ordens, die für den ganzen Orden, für jedes einzelne Mitglied und für jeden einzelnen Zensor, unter Androhung schwerster Strafen, gelten, hindern also weder die deutschen, noch die französischen, noch die englischen Jesuiten, zu veröffentlichen, was immer sie an scheinbarer Zuneigung zum eigenen und an wirklichem Haß zum fremdem Land zu schreiben für gut finden.

Zwei Kriegsbeispiele dieser Zwiespältigkeit will ich, weil sie ganz besonderes Interesse für Deutschland haben, vorlegen.

Der englische Jesuit Bernhard Vaughan, einer der einflußreichsten Jesuiten der englischen Ordensprovinz, hat ein Schmähbuch gegen Deutschland erscheinen lassen: *What of To-day?* (London, Cassel and Co.). Das Buch ist so gehässig, daß die deutsche Ordensprovinz für gut fand, durch ihren Provinzialrat „Protest“ dagegen zu erheben (veröffentlicht in der Kölnischen Volkszeitung vom 10. Januar 1915). Diesen „Protest“ wies der Jesuit Vaughan in

öffentlicher Predigt zu Manchester am 17. Januar 1915 zurück.

Schon diese schroff sich gegenüber stehenden Erklärungen der deutschen und englischen Jesuiten bieten, verglichen mit den klaren Worten der Satzungen über Prüfung und Herausgabe von Büchern, und mit der salbungsvollen Betonung der „Einmütigkeit des Denkens“ (oben S 460 f.), ein sehr eigentümliches, aber echt jesuitisches Schauspiel. Um so eigentümlicher ist dies Schauspiel, weil als der vom Orden bestellte Zensor (censor deputatus) des Vaughanschen, gegen Deutschland gerichteten Schmähbuches im Buche selbst vermerkt steht: der deutsche Jesuit Johann Nepomuck Straßmeier, ein geborener Badener!

Also: der deutsche Jesuit hat das Buch des englischen Jesuiten geprüft, und, obwohl es strotzt von verleumderischen Beleidigungen Deutschlands und des Kaisers, findet der deutsche Jesuit es den Zensurvorschriften des Ordens entsprechend und erklärt: „nihil obstat“, d. h. „es steht der Veröffentlichung nichts entgegen“. Und der Ordensgeneral, der Pole Ledochowski, als höchste Zensurgewalt, läßt beides ruhig nebeneinander bestehen, nämlich das von einem deutschen Jesuiten als den Zensurvorschriften entsprechend gebilligte Buch des englischen Jesuiten, und den, gleichfalls den Zensurvorschriften entsprechenden „Protest“ der deutschen Ordensprovinz gegen das von einem deutschen Zensor gebilligte englische Buch! Man kennt sich kaum mehr aus in diesem Wirrwarr der „streng einheitlichen“ Zensurvorschriften.

Das zweite Kriegsbeispiel. Es ist deshalb besonders lehrreich, weil bei ihm die jesuitischen Zensurvorschriften vom Orden amtlich geltend gemacht werden gegen eine für Deutschland sich erklärende schriftstellerische Leistung eines Jesuiten.

Der „deutsche“ Jesuit Bonvin hatte in einem deutsch-amerikanischen Wochenblatte einen Artikel zur Verteidigung des deutschen Einmarsches in Belgien geschrieben. Die holländische katholische Zeitung „de Tijd“ wandte sich deshalb an das Ordensgeneralat nach Rom und erhielt von ihm die amtliche Mitteilung:

„Wir ermächtigen Sie, zu erklären, daß der Artikel erschienen ist, ohne der ordentlichen Zensur des Jesuitenordens unterbreitet worden zu sein; ja noch mehr, diese Veröffentlichung ist den Regeln des Jesuitenordens diametral entgegengesetzt“ (Berner „Bund“ vom 12. März 1915) ¹.

*

*

*

Meinen Ausführungen muß ich ein „geharnischtes Schlußwort“, einen Epilogus galeatus anhängen.

In den „Stimmen aus Maria-Laach“ (Jahrgang 1913/1914, Siebentes Heft, S. 150 — 160) hat der Jesuit Matthias Reichmann, ein Mitglied der Schriftleitung dieser Zeitschrift (die sich seit dem Kriege „Stimmen der Zeit“ nennt), einen Artikel veröffentlicht: „Ordenszensur und persönliche Verantwortlichkeit in der Gesellschaft Jesu“, worin er die Verantwortlichkeit des Ordens für die Erzeugnisse seines Schrifttums fast ganz beseitigt. Der Artikel ist einzige grobe Täuschung ².

1) Der Berner „Bund“ hat sich mit der Sache deshalb beschäftigt, weil der „deutsche“ Jesuit Bonvin Schweizer ist (aber er gehört zur „deutschen“ Ordensprovinz) und weil deshalb sein Artikel in der Schweiz Aufsehen erregt hatte. Die deutschen Zentrumsblätter schlagen aus dem Bonvinschen Artikel noch immer Kapital für die „vaterländische“ Gesinnung der deutschen Jesuiten; sie verschweigen aber, 1) daß Bonvin kein Deutscher ist und 2) daß sein „deutsch-vaterländischer“ Artikel vom Orden, auf Grund der Zensurvorschriften, mißbilligt worden ist.

2) Reichmann war bis zum Tode des Jesuiten Tilmann Pesch dessen rechte Hand, der wie kaum ein anderer „deutscher“ Jesuit das Feuer konfessionellen Haders (vgl. sein Werk: „Christ oder Antichrist. Briefe aus Hamburg“) entzündet hat. Er scheint die konfessionelle Streitsucht seines Meisters geerbt zu haben; der Geist des von den Jesuiten ins Leben gerufenen maßlos verhetzenden Unternehmens: „Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr“ (oben S. 474), an dem er (in echt jesuitischer Weise anonym oder pseudonym) mitgearbeitet hat, bricht bei ihm überall durch. Einige Stellen aus Artikeln Reichmanns aus letzter Zeit mögen diesen Geist bekunden. Wie Hohn auf die „Toleranz“ der Nicht-Katholiken klingt es, wenn er im Jahre 1915 schreibt: „Seitdem [vor 50 Jahren] sind wir entschieden bescheidener geworden und wären schon zufried-

Zunächst benutzt Reichmann den Ausdruck „Lehre des Ordens“ in ganz und gar irreführender Weise. Er tut so, als ob man auf gegnerischer Seite jeden Satz eines jeden, von einem Jesuiten geschriebenen Buches als „Lehre des Ordens“ hinstelle. Solche Torheit fällt natürlich keinem ernst zu nehmenden Jesuitengegner ein. Da nämlich die Jesuiten de omni re scibili geschrieben haben und noch schreiben (von der dogmatischen Theologie bis zur Luftschiffahrt und von der Askese bis zum Tanz), so liegt auf der Hand, daß z. B. ein Buch über Luftschiffahrt oder Tanz, auch wenn es durch die Ordenszensur gegangen ist,

den, wenn man uns [Katholiken] nur dulden, tolerieren wollte. Zeuge dessen ist der Toleranzantrag des Zentrums, dessen Gewährung immer noch aussteht“ („Stimmen der Zeit“, Juli 1915, S. 387). Daß Papst Leo XIII. im Jahre 1902 unserem Kaiser durch den Generalfeldmarschall Freiherrn von Loë mitteilen ließ: „Das Land in Europa, wo jeder Katholik ungestört frei seinem Glauben leben könne, das sei das Deutsche Reich“ (Worte aus der Kaiserrede zu Aachen vom 19. Juni 1902: „Theologie und Glaube“, Heft 2, 1916, S. 100), paßt natürlich nicht in die verhetzende Klage Reichmanns über noch nicht einmal erreichte „Tolerierung“ der Katholiken in Deutschland und wird deshalb unterschlagen. Wie verheißungsvoll für konfessionellen Frieden tönt der schroffe Satz in dem gleichen Artikel (S. 390): „Man wird nicht mehr fordern können, die katholische Kirche müsse, bevor man mit ihr im Frieden leben könne, zuerst anerkennen, daß der Protestantismus oder die evangelische Kirche eine berechtigte, im Evangelium oder der Offenbarung begründete Form des Christentums sei. Das wäre Verleugnung eines katholischen Glaubensartikels, wäre mit anderen Worten „Selbstvernichtung“ (Sperrungen von Reichmann); oder wenn er (a. a. O.) „die von protestantischen Geistlichen gespendete Taufe ohne Prüfung“ nicht anerkennt, „und die darüber ausgestellten Zeugnisse als gleichwertige Urkunden“ nicht gelten läßt. Wie hämisch und verletzend sind Reichmanns Bemerkungen über die protestantische Feier des Charfreitags („Stimmen der Zeit“, November 1915, S. 215)! Und wie triumphierend-angriffslustig klingen seine Worte: „Vielleicht bringt diese Erkenntnis [vom Subjektivismus und Individualismus des Protestantismus] den einen oder anderen Protestanten zu der Schlußfolgerung, die vor Jahren schon ein hochstehender Berliner Herr in die Worte kleidete: „Katholisch müssen wir doch alle werden“ („Stimmen der Zeit“, Januar 1916 S. 422).

nicht die „Lehre des Ordens“ über Zeppeline, Doppeldecker und Walzer enthält. Was der den Erzeugnissen des jesuitischen Schrifttums aufgedruckte Zensurstempel besagt und was nicht, geht klar hervor aus den oben (S. 460—472) mitgeteilten Zensurvorschriften.

Somit heißt, was der Jesuit Reichmann tut, die Sache verdrehen und dem Gegner etwas unterschieben (jeder Satz jedes jesuitischen Buches sei „Lehre“ des Ordens), woran der Gegner gar nicht denkt.

Anstatt einen selbst gezimmerten Popanz („Lehre des Ordens“) aufzurichten, hätte Reichmann besser und vor allem ehrlicher gehandelt, wenn er die Zensurvorschriften seines Ordens abgedruckt hätte. Denn dann hätten die Leser der „Stimmen aus Maria-Laach“ sich ein eigenes Urteil bilden können, in wie weit der Jesuitenorden Schriften und Bücher seiner Mitglieder mit seinem Ansehen und mit seiner Verantwortlichkeit deckt. Jetzt, dank der Reichmannschen Unterschlebung, glauben die Reichmannschen Leser, die Gegner des Jesuitenordens stellen alles und jedes, was irgendwo und irgendwann ein Jesuit geschrieben hat, als „Lehre des Ordens“ hin. Und so ärgern sie sich weidlich über die Bosheit und verlachen weidlich die Dummheit der Jesuitengegner. Damit hat aber Reichmann bei seinem Publikum das Spiel gewonnen.

Der Verdrehung — und das ist die Hauptsache — gesellt sich die Fälschung¹.

1) Der harte Ausdruck ist durchaus am Platz. Absichtliche Entstellung der Wahrheit muß deutlich als solche bezeichnet werden. Hätte die echte Wissenschaft der ultramontan-jesuitischen Wissenschaft gegenüber, die wesentlich und grundsätzlich eine fälschende „Wissenschaft“ ist, nur schon längst von ihrem Recht und von ihrer Pflicht mehr und ungescheuter Gebrauch gemacht! Es wäre nicht so weit gekommen, daß fast auf jedem Wissensgebiete sich ultramontan-jesuitische Verzerrungen breit machen. Alle ultramontan-jesuitischen Schriftsteller sind, wenn es sich um grundsätzlich wichtige Punkte der Geschichte, Kirchengeschichte, Philosophie, Theologie, Exegese handelt, bewußt oder unbewußt Fälscher, müssen es sein. Denn für alle diese Gebiete gibt es unumstößliche, von vorneherein feststehende Dogmen

Der Jesuit Reichmann schreibt (a. a. O. S. 154):

„Für die Begutachtung der nach Rom eingeforderten Werke waren seit Anfang des 17. Jahrhunderts einige (vier bis fünf)

und „dogmatische Tatsachen“, die kein ultramontaner Forscher leugnen, ja nicht einmal bezweifeln darf. Dahin gehören z. B. die Rechtmäßigkeit aller Papstwahlen, die Rechtmäßigkeit aller von Rom anerkannten Kirchenversammlungen (Konzilien). Keine Forschung darf zu dem Ergebnis kommen, irgend ein Papst (von Linus bis Benedikt XV.) sei unrechtmäßiger Weise, etwa auf simonistischem Wege, gewählt worden; keine Forschung darf zu dem Ergebnis kommen, auf irgend einer Kirchenversammlung sei die Freiheit der Teilnehmer bei Entschlüssen beeinträchtigt gewesen; keine Forschung darf zu dem Ergebnis kommen, Papst Honorius habe „Ketzeri“ gelehrt. Kommt ein ultramontaner Forscher zu einem solchen Ergebnis, so muß er seine Forschung unter den Tisch fallen lassen, oder aus der Kirche austreten. Wie sehr die biblische Textkritik der freien Forschung entzogen ist, beweist, um ein neueres Beispiel zu erwähnen, die Entscheidung der „hl. Inquisitionskongregation“ vom 13. Januar 1897: die zweifellos unechten Verse 1 Joh. 5, 7, 8 seien „echt“. Jeder katholische Exeget, der bis zum Jahre 1897 die Verse für unecht ansah (und sehr viele taten es), muß sie von diesem Zeitpunkt an als „echt“ behandeln. Diese Bindungen mit ihren fälschenden Unwahrheiten als Folgen sind „unfehlbare“ Grundsätze; denn das vatikanische Konzil (1870) verkündet: „So jemand sagt, die menschlichen Wissenschaften könnten mit solcher Freiheit behandelt werden, daß ihre Aufstellungen, auch wenn sie der geoffenbarten Lehre widerstreiten, als wahr festgehalten und von der Kirche nicht verurteilt werden könnten, der sei verflucht“ (Sess. 3; c. 4, canon 2 De fide et ratione: Denzinger-Stahl 1664). Ganz folgerichtig schreibt denn auch der katholische Universitätsprofessor (Breslau, München) Georg Hüffer: „Ein katholischer Autor muß es als seine strenge Pflicht erkennen, die prinzipiell allein richtige und deshalb objektive Auffassung der Kirche von der Glaubensspaltung zum klar erkannten Grundsatz der eigenen historischen Anschauung zu machen“ (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1882, 3, 702); und: „Der katholische Geschichtsforscher muß in der Tat das höchste Wertmaß der frei (!) festgestellten Vorgänge den ewigen objektiven Prinzipien seiner Kirche als der Säule und dem Fundament der Wahrheit entnehmen“ (Köln. Volksztg. 15. März 1902). Wenn möglich noch weiter geht der Universitätsprofessor (Halle) A. von Ruville: „Nur derjenige kann eine zu jeder Geschichtschreibung genügende Menschenkenntnis entwickeln, der selbst nicht bloß religiös gesinnt ist, sondern der die eine wahre Religion [die katholische] sein eigen nennt“

Generalrevisoren aufgestellt, und für sie wurden von der 10. Generalkongregation (1652) kurze Regeln oder Richtlinien gutgeheißen. Darunter findet sich auch die oben erwähnte Weisung, zu prüfen, ob das eingesandte Buch ‚mit Recht (jure)‘¹ von der Gesellschaft herausgegeben werden können. Der Sinn ist nach dem ganzen Zusammenhang das genaue Gegenteil von dem, was moderne ordensfeindliche Kritiker (die übrigens das Wörtchen jure gern unterschlagen²) daraus gemacht haben. Die Vorschrift geht nämlich dahin: es sei erst zu prüfen, ob das Buch, ohne Verletzung eines klaren bestehenden Rechts (jure) erscheinen könne, mit anderen Worten: ob der Obere nicht dadurch, daß er die Druckbewilligung erteile, sich der Übertretung einer klaren Bestimmung des Instituts [„Institut“ = Ordenssatzungen] oder eines kirchlichen oder staatlichen Gesetzes schuldig machen oder Rechte dritter verletzen würde. In einem sol-

(Kathol. Glaube, Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht‘ Essen 1911, S. 20); und in seinem Werke: „Der Goldgrund der Weltgeschichte“ (Freiburg i. B. 1912) entwickelt Ruville diesen Grundsatz weitläufig und kommt zu dem Schluß, eigentlich sei nur der katholische Priester imstande, objektiv Geschichte zu schreiben. — Es ist nützlich, fast notwendig, solche Dinge zu betonen, da sie in nicht-ultramontanen wissenschaftlichen Kreisen wenig bekannt und so gut wie gar nicht beachtet werden. Wie viele nicht-ultramontane Gelehrte wissen z. B. etwas von „dogmatischen Tatsachen“ (facta dogmatica), „dogmatischen Texten“ (textus dogmatici) usw. Auch erweisen solche Dinge die Berechtigung, bei Werken katholisch-ultramontaner Forscher inbezug auf die genannten Gebiete (Dogmatik, Dogmen-, Kirchen-, Profangeschichte, Philosophie, biblische Textkritik) von (mindestens) objektiver und tatsächlicher Fälschung zu sprechen. Eine überaus dankenswerte Aufgabe der echten Wissenschaft wäre es, wenn eine Reihe ihrer Vertreter sich zusammentäten, um an den bedeutendsten, von ultramontan-katholischen Schriftstellern verfaßten Werken solche Unfreiheiten und Wahrheitsbeugungen nachzuweisen.

1) Die Sperrungen rühren von Reichmann her.

2) Es wirkt erheiternd, daß der gegen „die ordensfeindlichen Kritiker“ eifernde Jesuit Reichmann selbst zu denen gehört, „die das Wörtchen jure gern unterschlagen“. Wenige Seiten vorher (S. 151) zitiert er nämlich in aller Form Rechtens (Band, Seite und Ausgabe, die gleiche Ausgabe, Florenz 1893, die ich benutzt habe) den betreffenden Satz und übersetzt, mit „Unterschlagung“ des „Wörtchens jure“: „wenn ein Buch so beschaffen sei, daß es von der Gesellschaft ans Licht gegeben werden könne“ (Sperrung von Reichmann).

chen Falle würde allerdings durch die Genehmigung eine gewisse Verantwortung auf die Gesellschaft fallen. Darum heißt es an der genannten Stelle unmittelbar weiter: Wenn die obige Frage verneint wird, ist mit der Revision nicht fortzufahren, sondern der Zensor soll das ablehnende Urteil sofort an den Pater General berichten, damit er das Nötige veranlasse.“

Der betreffende Satz aus der 3. Regel für die Generalrevisoren (3, 66) ist oben (S. 462. 472) lateinisch und deutsch abgedruckt. Wer ihn liest, kann gar nicht auf den Gedanken kommen, daß das Wort *jure* hier in juridischem Sinn zu nehmen ist, sondern es ist offenbar, daß es gleichbedeutend ist, wie hundertmal anderswo, mit *jure merito*, was zu übersetzen ist: „mit Recht“, im Sinne von: „begründeter Weise“.

Auch die Ordenssatzungen bieten für diesen Gebrauch von *jure* viele Beispiele. Ein Beispiel, das im Zusammenhange mit unserem Gegenstande steht, sei angeführt. Im 9. Dekret der 15. Generalkongregation (oben S. 469), das sich gegen beleidigenden Stil in Schriften und Büchern wendet heißt es:

„Deshalb wurde einstimmig erklärt, ein solcher Stil sei ganz und gar gegen den Geist der Gesellschaft [Jesu], und ebenso sei jede [schriftliche] Arbeit der Unsrigen [gegen diesen Geist], durch welche die Leser mit Recht beleidigt werden könnten: *quapropter unanimi consensu declaratum fuit: omnino contra mentem Societatis esse huiusmodi stilum, omnemque talem lucubrationem Nostrorum, qua lectores jure offendi possint*“ (2, 424).

Das ist klar! Nun schreibt aber Reichmann kaltblütig: „Der Sinn ist nach dem Zusammenhang das genaue Gegenteil von dem, was moderne ordensfeindliche Kritiker daraus gemacht haben“, nämlich die Verantwortlichkeit des Ordens für die von seinen Mitgliedern geschriebenen Bücher; und er gibt den „Zusammenhang“ an: „Übertretung einer klaren Bestimmung des Instituts oder eines kirchlichen oder staatlichen Gesetzes; Verletzung der Rechte Dritter“. Von diesem „Zusammenhange“ findet sich aber an der betreffenden Stelle der Satzungen kein Sterbenswörtchen. Ja die Stelle bietet nicht nur nicht den geringsten Anhalt

für die Reichmannsche Deutung, sie macht seinen „Zusammenhang“ einfach unmöglich.

Oben (S. 462 ff.) habe ich den wirklichen Zusammenhang der Stelle durch wörtlichen Abdruck wiedergegeben. Hätte auch Reichmann den Zusammenhang abgedruckt, es wäre ihm unmöglich gewesen, seinen Satz vom „Zusammenhang“ zu schreiben. Deshalb unterläßt er den Abdruck des Wortlautes des Zusammenhanges, behauptet aber frischweg: der „Zusammenhang“ ergebe „das genaue Gegenteil“ der „ordensfeindlichen“ Deutungen und stellt, wie schon hervorgehoben, einen willkürlichen, durch nichts auch nur angedeuteten „Zusammenhang“ her.

Die Satzungen sagen nur (oben S. 462), daß die Zensoren „erstens zusehen sollen (dispiciant), ob das Buch so beschaffen sei (talīs sit), daß es mit Recht von der Gesellschaft ans Licht gegeben werden könne“, und „zweitens, daß sie, falls das Buch so beschaffen ist, sich über die Zensuren beraten und bestimmen sollen, ob Verbesserungen anzubringen sind“.

Der Ausdruck: *an liber talīs sit*, weist so deutlich auf Prüfung „der allgemeinen Beschaffenheit“ des Buchinhalts hin, daß ein Zweifel gar nicht aufkommen kann.

Auch der entferntere Zusammenhang, d. h. die übrigen 12 Regeln für die Generalrevisoren enthalten nichts von dem, was Reichmann behauptet. (Man lese sie oben S. 462 ff. nach.)

Das Schönste kommt aber erst. Selbst wenn der Reichmannsche „Zusammenhang“ Wahrheit wäre, bleibt der betreffende Satz trotzdem der unwiderlegliche Beweis für die Richtigkeit der Feststellung, daß nach den Ordenssätzen der Orden die Verantwortung trägt für Bücher seiner Mitglieder.

Die Worte der Satzungen lauten: *dispiciant [revisores], an liber talīs sit, qui a Societate in lucem edi jure possit*. Nach Reichmannscher Deutung des „Zusammenhanges“: Sie [die Zensoren] sollen zusehen, ob das Buch so ist, daß es ohne juristische Bedenken wegen Verletzung der Rechte Dritter usw. von der Gesellschaft ans Licht gegeben

werden könne. Also auch unter Voraussetzung des Reichmannschen „Zusammenhanges“ sagen die Satzungen: jedes Buch, das die Rechte Dritter usw. nicht verletzt und im übrigen den Anforderungen entspricht und somit erscheinen darf, werde von der Gesellschaft [Jesu] herausgegeben. Nun aber werden wohl die wenigsten Bücher und Schriften von Jesuiten, wenn überhaupt welche, die Rechte Dritter usw. im juridischen Sinne verletzen, die es aber tun, sollen überhaupt nicht erscheinen. Also werden alle tatsächlich erscheinenden Bücher „von der Gesellschaft [Jesu] herausgegeben“. Das ist folgerichtig. Die „Zusammenhanges“-Kunststücke des Jesuiten Reichmann würden also, auch wenn es ehrliche Künste wären, die Tatsache, daß der Jesuitenorden die Bücher seiner Mitglieder selbst herausgibt und für sie die Verantwortung trägt, nur erhärten.

*

*

*

Reichmann hat sich aber mit einer Fälschung nicht begnügt; seinen Artikel ziert eine zweite.

Er will beweisen, „daß man von einem Versagen der [jesuitischen] Zensur nicht deshalb sprechen kann, weil Sätze, die wörtlich oder fast wörtlich in der Schrift eines Jesuiten stehen, als verbotene Sätze von der Inquisitionskongregation oder vom Papste selbst gebrandmarkt wurden.“

Sein Beweis lautet:

„Solche Sätze wurden verboten, weil sie von einzelnen Prälaten oder Theologen in Rom denunziert worden waren. Sehr oft waren die Angeber Jansenisten oder Begünstiger der Jansenisten, die auf solche Weise Rache an ihren Gegnern nehmen wollten. Die Prüfung geschah in der Regel ohne Rücksicht auf Verfasser und Zusammenhang. Dadurch aber erhielten die Thesen mitunter einen Sinn, der mit Recht als falsch und verderblich zu bezeichnen war. Ein Beispiel haben wir an dem oft ausgebeuteten 17. Satz der Liste, die von Papst Alexander VII. am 24. September 1665 aufgestellt wurde (Denzinger-Stahl 988): ‚Es ist einem Ordensmann oder Kleriker erlaubt, einen Verleumder, der schwere Anschuldigungen gegen ihn oder den Orden zu verbreiten droht, umzubringen . . .‘ Diese gräßliche Lehre, sagt man, habe wirklich in einem Buche des Jesuiten

Franz Amicus gestanden. Allein bei Amicus steht etwas anderes. Er spricht von der Frage der Notwehr, die er nicht unbedingt verwirft. Nun fand er aber bei älteren Theologen (es waren keine Jesuiten darunter) die Meinung ausgesprochen, das Recht der blutigen Notwehr, auch mit Tötung des Angreifers, erstrecke sich nicht nur auf den Fall eines gewaltsamen Angriffes auf Leib und Leben, sondern sei auch dem zu gestatten, der in oben bezeichneter Weise in seiner Ehre angegriffen sei und sich nicht anders wehren könne. Das gelte jedoch, fügten sie bei, nur für Laien, da Klerikern jedes Blutvergießen verboten sei. Gegen diese Unterscheidung wandte sich Amicus und entgegnete: „Wenn das Recht einem Laien zustände, dann müßte man es auch für Kleriker und Ordensleute zulassen, denn in bezug auf Notwehr bestände kein Unterschied der Stände.“ Er setzte aber sofort hinzu, damit wolle er durchaus nicht dieser neuen und unerhörten Meinung das Wort reden. Um daraus eine Waffe gegen die Jesuiten zu schmieden, mußten die Urheber der Denunziation erst den Wortlaut soweit ändern, daß aus dem zweiten Teile des Bedingungssatzes eine kategorische Behauptung wurde. Die so formulierte Lehre konnte und mußte der Papst natürlich als unmoralisch verurteilen. Er fand sich aber damit durchaus in Übereinstimmung mit den Jesuiten“ (a. a. O. S. 157. 158).¹

Zunächst: was der Jesuit Reichmann über die Art schreibt, wie „Sätze“ jesuitischer Schriftsteller auf den Index kamen („Denunziation“, „Rache der Jansenisten“ usw.), ist Geschichtsfälschung. Die betreffenden, sehr zahlreichen „Sätze“ von Jesuiten wurden ebenso ordnungsmäßig geprüft und dann verboten, wie Lehren irgendwelcher anderer Schriftsteller. Es verrät eine wahrhaft englische Stirn, daß ein Jesuit von Jansenisten als „rachsüchtigen Denunzianten“ spricht. Denn der Jesuit Reichmann weiß sehr wohl, in welcher unerhörten Weise gerade sein Orden durch „Denunziationen“, „Rache“, Verleumdung, gefälschte Schriftstücke usw. sich an den Jansenisten versündigt hat. Erinnerung sei nur an die frei erfundene Versammlung von Bourgfontaine und an die jesuitische fourberie von Douai, wie Leibniz die jesuitische Schändlichkeit gegen Antoine Arnauld nennt

1) Die Sperrungen, mit Ausnahme der Worte „Ehre“ und „Laien“, die Reichmann gesperrt hat, rühren von mir her.

(H. Reusch, Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens, S. 120—195).

Übrigens ist es außerordentlich lehrreich, zu sehen, welch' anmutiges Bild hier ein Jesuit vom Gange des römischen Indizierungsverfahrens entwirft: aus Rache denunzierende Prälaten und Theologen, und Beurteilung der Bücher „in der Regel“, „ohne Rücksicht auf den Zusammenhang“ der „verbotenen Sätze“! Man muß sich solche Schilderungen merken! Freilich, R. macht sie nach dem Grundsatz: Der Zweck heiligt das Mittel, d. h. er will seine indizierten Ordensbrüder reinwaschen. Immerhin bleibt die Mohrenwäsche interessant: die Jesuiten werden dabei weiß, die Indexkongregation wird pechrabenschwarz.

Doch zur Hauptsache!

In wörtlicher Übersetzung lasse ich die Stellen aus dem von Reichmann angeführten Werke des Jesuiten Amicus folgen. Sie sind lesenswert nicht nur, weil sie das Verfahren des Jesuiten Reichmann an den Pranger stellen, sondern auch in sich. Ich benutze die im Jahre 1642 in Douai erschienene Ausgabe des Amicusschen Werkes: *Cursus Theologici*, Tom. V, pp. 541 sqq. (Standzeichen der K. Bücherei zu Berlin: Cw 2750). Reichmann macht seine Ausführungen aus der gleichfalls in Douai, aber zwei Jahre älteren, im Jahre 1640 erschienenen Ausgabe. Ich wette aber meinen Kopf, daß der Wortlaut in beiden Ausgaben (der von 1640 kann ich nicht habhaft werden) der gleiche ist. Jedenfalls ist die Ausgabe, deren Wortlaut ich vorlege, die maßgebende, weil sie die neuere (1642 gegen 1640) ist.

Die Stellen finden sich in der *Disputatio* 36, *Sectio* 7, welche überschrieben ist: „Ob es erlaubt sei, zur Verteidigung der eigenen Ehre, den Angreifer [der Ehre] zu töten“?

Nachdem Amicus ausgeführt hat, daß und warum nur der Theologe Covaruvias die Frage verneint, fährt er fort:

„Die allgemeine Ansicht [der Theologen] bejaht aber die Frage, wenn ein anderes Mittel, die eigene Ehre zu verteidigen,

nicht zur Verfügung steht.“ Amicus nennt, zur Bekräftigung dieser Lehre, zehn hervorragende Theologen, darunter fünf besonders bedeutende Theologen des Jesuitenordens: Vasquez, Valentia, Sa, Toletus, Lessius. „Die eben Genannten [einschließlich der fünf aufgeführten Jesuiten]“, fährt Amicus fort, „stimmen also darin überein, daß es berechtigt sei, um einen Schimpf, den mir jemand anzutun versucht, zurückzurückzuweisen, den Betreffenden vorher zu töten (praeveniendo occidere).“

Nach längeren Auseinandersetzungen und Abweisung von Schwierigkeiten, die vorgebracht werden können, heißt es bei Amicus weiter:

„Aber noch eine Schwierigkeit bleibt übrig: ob es nämlich allen erlaubt ist, zur Verteidigung der Ehre den Angreifer [der Ehre] zu töten? Daß dies auch Geistlichen und Ordensleuten erlaubt sei, wird geleugnet, wie mit der Glosse zu den Klementinen („si furiosus“ de homicidio et Glossa in cap. Suscepimus v. Ligaverunt) die Theologen gewöhnlich lehren. Denn Geistliche und Ordensleute haben mit dem Stande, den sie erwählt und in dem sie sich Gott geweiht haben, den weltlichen Ehren entsagt und bekennen, daß sie mehr Nachahmer sind von Christi Demut und Sanftmut, dessen Fußstapfen sie folgen, als Erstreber weltlicher Ehren. Deshalb sei ein Geistlicher oder Ordensmann, der ungerecht angegriffen wird, verpflichtet, wenn er durch Flucht dem Tode oder der Verwundung entgehen kann, zu fliehen, und wenn er den Angreifer im Widerstande tötet, während er durch die Flucht dem Tode entgehen könnte, ver falle er der Irregularität, versündige sich gegen die Gerechtigkeit und sei zum Schadenersatz verpflichtet. Grund: Da, weil der Geistliche oder Ordensmann in einem solchen Falle kein Recht habe, seine Ehre zu verteidigen, der er, mit Rücksicht auf seine Gelübdeablegung (professio) und auf seinen Stand entsagt habe, seine Selbstverteidigung nicht gerecht sein könne, weil jede gerechte Verteidigung in irgendeinem Rechte begründet sein müsse. Das Gegenteil lehrt Lessius [berühmter Jesuitentheologe], weil er glaubt, ein Geistlicher sei nur durch das Gesetz der Nächstenliebe verpflichtet, die Flucht zu ergreifen. Aber die erste Ansicht ist bei weitem die richtigere, wie der angeführte Grund dartut.“

„Übrigens wenn auch diese Ansicht über die Geistlichen und Ordensleute, daß sie ein Recht, ihre Ehre zu schützen gegen den Angreifer, nicht haben, die allgemeine ist, so entbehrt sie doch nicht der Schwierigkeit. Denn wenn es auch wahr ist, daß es für einen Ordensmann oder Geistlichen keine Schande

sei, wenn er sein Leben nicht mit Waffen, sondern durch Flucht vor dem Angreifer schütze, da es Ordensleuten und Geistlichen verboten sei, Waffen zu handhaben (can. „de his clericis“ distinct. 50 et alibi), und da deshalb ihre Ehre, auch nach Ansicht der Weltleute nicht bestehe in Tapferkeit und Geschicklichkeit, sich mit Waffen gegen einen Feind zu verteidigen, sondern mehr in der Pflege der Religion und in der Übung der anderen christlichen Tugenden: so kann doch [nicht] geleugnet werden¹, daß Geistliche und Ordensleute wenigstens jene Ehre und jenen guten Ruf, der aus Tugend und Weisheit erwächst und der die wahre Ehre bildet, mit Recht verteidigen können und oft verteidigen müssen, weil das die ihrem Stande eigentümliche Ehre ist, deren Verlust für sie der Verlust des größten Gutes und Schmuckes ist. Denn durch diese Ehre werden sie schätzenswert und hervorleuchtend unter den Weltleuten, die sie durch ihre Tugend und Weisheit leiten und unterstützen können; verlieren sie diese Ehre, so können sie jene weder leiten noch unterstützen. Also können Geistliche und Ordensleute wenigstens diese Ehre, mit der nötigen Mäßigung, auch durch den Tod des Angreifers verteidigen, ja zuweilen scheinen sie, wenigstens nach dem Gesetze der Nächstenliebe, zu dieser Verteidigung verpflichtet zu sein, wenn nämlich durch Verletzung des eigenen guten Rufes der ganze Orden in übeln Ruf käme. Deshalb ist es einem Geistlichen oder Ordensmanne erlaubt, einen Verleumder, der schwere Anschuldigungen über ihn oder über seinen Orden zu verbreiten droht, zu töten, wenn keine andere Art der Verteidigung zur Verfügung steht, wie sie nicht vorhanden zu sein scheint, wenn der Verleumder bereit ist, die Anschuldigungen, sei es gegen den Ordensmann, sei es gegen seinen Orden, öffentlich und vor sehr angesehenen Männern zu schleudern, es sei denn, er werde getötet. Denn wenn es einem Ordensmann erlaubt ist, damit er nicht selbst getötet werde, den Angreifer zuvor zu töten, wenn er [der Ordensmann] dem Tode durch Flucht nicht entgehen kann, weil nämlich der Feind vor ihm steht: so ist es ihm auch erlaubt, wenn ein anderes Mittel nicht

1) Das „nicht“ (non) ist im lateinischen Wortlaut der mir vorliegenden Ausgabe durch einen Druckfehler ausgefallen. Denn ohne dies non hätten die Ausführungen des Amicus, von seinem Standpunkte aus, keinen Sinn. Er will ja eine Schwierigkeit erheben gegen die Ansicht, die das Recht des Geistlichen, sein Leben und seine Ehre blutig zu verteidigen, leugnet; d. h. er will diese Ansicht bekämpfen. Auch ist negari potest, quin usw. grammatisch unmöglich; es kann nur heißen: negari non potest, quin usw.

zur Verfügung steht, den Angreifer zu töten, um schwerste Verleumdung für sich selbst und für seinen Orden zu vermeiden. Denn mit demselben Rechte, mit dem es dem Weltmanne erlaubt ist, in einem solchen Falle den Verleumder zu töten, mit demselben Rechte scheint es auch dem Geistlichen und Ordensmanne erlaubt zu sein, da in bezug hierauf Ordensmann und Weltmann durchaus gleichstehen; da der Geistliche und Ordensmann auf seine Ehre nicht weniger Recht hat als der Weltmann auf seine; ja er hat ein größeres Recht, um so höher nämlich das Bekenntnis zu Weisheit und Tugend, woraus die Ehre des Geistlichen und Ordensmannes besteht, ist, als Tapferkeit und Waffengeschicklichkeit, woraus die Ehre des Weltmannes geboren wird. Hinzukommt, daß, wie in der folgenden Sektio [der 8.] bewiesen wird, es dem Geistlichen und Ordensmann erlaubt ist, einen Dieb zu töten, zum Schutze seiner Besitztümer, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, sie zu verteidigen; also scheint das [die Tötung] um so mehr erlaubt zu sein zum Schutze des Rufes und der Ehre, die aus Tugend und Weisheit entstehen. Aber da wir das in den Schriften anderer nicht gelesen haben, so wollen wir nicht, daß es so von uns gesagt sei, daß es der gewöhnlichen Ansicht widerstreite, sondern es soll nur der Erörterung wegen (*disputanti gratia*) vorgelegt sein, es dem reifen Urteile des klugen Lesers überlassend.“

Aus dem Vergleiche des Wortlautes bei Amicus mit dem Reichmannschen „Wortlaute“ (Reichmann wendet Anführungszeichen an) ergeben sich also in der Darstellung Reichmanns folgende Entstellungen und Unwahrheiten:

1. Die „gräßliche“ Lehre steht wortwörtlich bei Amicus, und der „Zusammenhang“ ändert an ihrem „gräßlichen“ Sinn nicht das Geringste.

2. Der Reichmannsche Satz: „Allein bei Amicus steht etwas anderes“, ist vom ersten bis zum letzten Worte unwahr.

3. Unwahr ist auch der Satz: „Er [Amicus] spricht von der Frage der Notwehr, die er nicht unbedingt verwirft.“ Das ist eine fälschende Abschwächung; denn Amicus billigt die Notwehr.

4. Unwahr ist der Satz: „es waren keine Jesuiten darunter“, nämlich unter den Theologen, welche blutige

Notwehr, bis zur Tötung, bei Angriffen auf Ehre und guten Ruf, gestatten. Amicus zählt, um das nochmals zu wiederholen (oben S. 487), unter zehn Theologen, fünf — also die Hälfte! — Jesuiten auf, die diese Lehre verteidigen.

5. Gefälscht sind die, vom Jesuiten Reichmann als Worte des Amicus in Anführungszeichen (!) gesetzten Worte: „Wenn das Recht einem Laien zustände, dann müßte man es auch für Kleriker und Ordensleute gelten lassen, denn in bezug auf Notwehr bestehe kein Unterschied der Stände.“ Wie ein Vergleich mit den wirklichen Worten des Amicus ergibt (oben S. 488), drückt er sich durchaus behauptend (positiv) aus. Hier der lateinische Wortlaut:

Nam si in tali casu licitum est religioso, ne ipse occidatur, invasorem prius occidere, si fuga non possit, quia nimirum ante se hostem habet, mortem evadere: licitum quoque eidem erit, ad vitandam gravissimam sui, suaeque religionis infamiam, si alius modus non suppetat, calumniatorem occidere. Nam quo jure licitum est saeculari, in tali casu calumniatorem occidere, eodem jure licitum videtur Clerico ac religioso, cum in hoc religiosus et saecularis sint omnino pares: cum non minus jus in talem honorem habeat Clericus et religiosus, quam saecularis in suum (Übersetzung oben S. 545).

6. Unwahr ist, was Reichmann von Amicus aussagt: „er [Amicus] setzt aber sofort hinzu, damit wolle er durchaus nicht dieser neuen und unerhörten Meinung „das Wort reden“ (a. a. O. S. 157). Auch nicht andeutungsweise spricht Amicus von „einer neuen und unerhörten Meinung“. Man lese seine Worte (oben S. 487f.) nach.

7. Unwahr ist also auch die Behauptung des Jesuiten Reichmann: man habe „erst den Wortlaut bei Amicus ändern müssen“, um „eine Waffe gegen die Jesuiten zu schmieden“. Wer Wortlaut und Sinn des Amicus geändert hat, um „eine Waffe für die Jesuiten zu schmieden“, ist der Jesuit Reichmann selbst, und so hätte er gut getan, seinem Artikel die Aufschrift zu geben: Der Zweck heiligt das Mittel.

*

*

*

Eine Schlußbemerkung.

Diejenigen, für welche die „deutschen“ Jesuiten zunächst schreiben, die Katholiken, glauben blindlings alles, was ein Jesuit schreibt. Prüfung, Nachschlagen der Anführungen gibt es bei ihnen nicht. So sind Entstellungen und Fälschungen vor Aufdeckung so gut wie sicher, und sie machen sich reichlich bezahlt, denn sie festigen und verbreiten die Unwissenheit der katholisch-ultramontanen Kreise über die Wirklichkeit der Dinge.

Solcher „Köhlerglaube“ an die „wissenschaftlichen“ Leistungen der „gelehrten“ Jesuiten erstreckt sich leider auch weit hinein in nicht-katholische Kreise. Auch dort prüft man nicht, schlägt nicht nach. Würden die berufenen Hüter der deutschen Wissenschaft die schriftstellerischen Arbeiten der Jesuiten Duhr, Reichmann, Pachtler, Pesch, Hammerstein, Cathrein usw. genau durchsehen, es wäre mit dem Glanze jesuitischer Wissenschaft bald zu Ende. Und auch in unseren katholischen Volksteil dränge dann allmählich die Kunde von der Unwahrhaftigkeit und von der dreisten Entstellungsarbeit des jesuitischen Schrifttums.

Was Friedrich Paulsen, der verstorbene bekannte Berliner Philosoph, in seiner *Philosophia militans* über die „Zitierkunst“ des Jesuiten von Nostiz-Rieneck (er ist zweiter Schriftleiter der in „*Stimmen der Zeit*“ umgetauften „*Stimmen aus Maria-Laach*“) mit beißendem Spotte sagt, gilt für alle schriftstellernden Jesuiten:

„Die Kritik des P. von Nostiz-Rieneck [an Paulsens *Philosophia militans*] besteht zumeist darin, daß er meine Darlegungen in einzelne, mit Gänsefüßchen ausgetattete Wortgruppen zerreißt, um diese nun gegeneinander zu hetzen oder sie mit mehr oder minder witzigen Anmerkungen zu begleiten. Das ist ein Verfahren, das für rednerische Zwecke seinen Vorteil haben mag, für eine auf die Wahrheit der Sache gerichtete Auseinandersetzung mir aber wenig tauglich erscheint ... Wenn der P. von Nostiz-Rieneck auch ferner seinen Lesern Mitteilungen aus meinen Schriften machen will, dann möchte ich bitten, die Gedanken soviel als möglich in der von mir ihnen gegebenen Fassung zu lassen. Er läßt es zwar an Gänsefüßchen nicht fehlen, um anzudeuten, wie getreu er

zitiere, aber zwischen den Gänsefüßchen ist nicht selten ausgelassen, was für den Sinn der Rede unentbehrlich war. Ich möchte bitten für die Folge solche Kürzungen zu unterlassen, wenn dadurch auch die Widerlegung etwas unbequemer werden sollte. So läßt er mich einmal sagen: der Glaube an Gott und Götter, wozwischen ‚kein wesentlicher Unterschied‘ besteht, sei im ‚Aussterben‘ oder ‚Absterben‘ begriffen und werde ‚nicht wieder lebendig werden‘. Dazu überall in Anmerkungen die Stellen, wo die Wörter vorkommen. Wie sorgfältig, denkt der Leser, hat der Mann gelesen, daß er selbst die Variante ‚Aussterben‘ und ‚Absterben‘ mitteilt! Ich setze nun die Stelle, wie sie in meiner Einleitung in die Philosophie (S. 7) steht, zur Kontrolle hierher: ‚Der Glaube an Götter und Dämonen, die als Einzelwesen irgendwo Existenz haben und durch gelegentliche Eingriffe den kausalen Zusammenhang des Naturlaufs unterbrechen, ist im Aussterben begriffen und wird nicht wieder lebendig werden, es sei denn, daß Wissenschaft und Philosophie im Abendland wieder erlöschen. Auch macht es hier keinen wesentlichen Unterschied, ob man viele derartige Wesen annimmt oder nur ein einziges‘. Wie sinnreich P. von Nostiz-Rieneck aus diesen Wörtern die für ihn passenden ausgewählt und zum Beweis seiner Gewissenhaftigkeit mit Gänsefüßchen umgeben hat, wird dem Leser nicht entgehen. Ich sage: der Glaube an einen Gott, der als ein ähnliches Einzelwesen wie die griechischen Götter existiert und wirkt, ist im Aussterben. Flugs nimmt der Pater sein Blatt und notiert: ‚der Glaube an einen Gott‘ ist nach Paulsen ‚im Aussterben‘ und wird ‚nicht wieder lebendig‘. Da sieht man's, habemus confitentem reum! Noch ein Beispiel: II, 481 läßt er mich sagen: das Korrelat des Katholizismus sei der ‚Idiotismus‘. Ich habe oben (S. 78) gesagt: ‚Das Korrelat des vollkommenen Absolutismus ist der Idiotismus‘. Er notiert: ‚Idiotismus‘; da auch von Katholizismus die Rede gewesen ist, so läßt er mich nun schreiben: das Korrelat des Katholizismus ist der ‚Idiotismus‘. Wohlgemerkt, nur der ‚Idiotismus‘ erhält Gänsefüße, nicht der ganze Satz, das wäre gegen die Gewissenhaftigkeit unseres Autors: das wäre ja Fälschung. Daß aber der Leser, der diese peinliche Gewissenhaftigkeit nicht kennt oder nicht beobachtet, liest: Paulsen behauptet: Katholizismus und Idiotismus seien Korrelate, dafür kann doch der P. von Nostiz-Rieneck nicht; er hat ja die Gänsefüße ausdrücklich als Warnungszeichen beigefügt“ (Philosophia militans, 4. Auflage, S. 78f.; 81—83).¹

1) Auch in meiner kleinen Schrift: „Des Jesuiten von No-

Die Gleichung: der Jesuit von Nostiz-Rieneck — Paulsen = Jesuit Reichmann — Amicus stimmt auf's Haar genau. Und in diese Gleichung läßt sich jeder beliebige andere Jesuit und jeder beliebige, von dem betreffenden Jesuiten kritisierte „romfeindliche“ Schriftsteller oder auch ein romfreundlicher (hier Amicus), wenn er zur Verteidigung Roms oder des Jesuitenordens benutzt werden soll, einsetzen.

Seit Jahren unterziehe ich mich in der Theologischen Literaturzeitung und im Literarischen Zentralblatte bei Besprechung jesuitischer Werke der harten Arbeit, Irreführungen und Fälschungen der Jesuiten aufzudecken. Auch in meinem Werke: „14 Jahre Jesuit“ (2³, 436—440 und sonst) weise ich zahlreiche Fälschungen der Jesuiten Duhr und Pachtler (des Mitarbeiters an den Monumenta Germaniae paedagogica) nach. Ein Einzelner genügt aber für die Augiasarbeit nicht. Und so wiederhole ich den schon oben (S. 480f.) geäußerten Wunsch: Möchte ich Arbeitsgenossen finden! Das Ziel: Bloßstellung der ultramontankatholischen Wissenschaft und Aufklärung unserer katholischen Volksgenossen über diese „Wissenschaft“ lohnt die aufgewandte Mühe reichlich.

stiz-Rieneck Schrift: Graf Hoensbroechs Flucht aus Kirche und Orden“ (Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1913) ist der „hohe“ taktisch-strategische „Wert“ des Nostizschen Gänsefüßchen-Aufmarsches eingehend dargetan.
